

§ 7

Die Umsetzungen von Fahrzeugen aus dem volkseigenen Werkverkehr zum volkseigenen öffentlichen Kraftverkehr sind in jedem Falle durch gemeinsame Untersuchungen und Maßnahmen der beteiligten Betriebe gründlich vorzubereiten, insbesondere sind alle sich ergebenden wichtigen Fragen mit den beteiligten Arbeitern der übergebenden und übernehmenden Betriebe zu beraten.

§ 8

(1) Die Transportaufgaben der Betriebe, die Fahrzeuge umsetzen, sind durch die VEB Kraftverkehr in vollem Umfang auf vertraglicher Grundlage zu sichern.

(2) Die VEB Kraftverkehr haben auf Verlangen der Betriebe mit umfangreichen Transportaufgaben des Güterkraftverkehrs Nebenstellen in den Betrieben einzurichten. Kommt eine Einigung über die Errichtung einer Nebenstelle nicht zustande, entscheidet hierüber der Wirtschaftsrat des zuständigen Bezirkes endgültig.

§ 9

Die VEB Kraftverkehr haben ihre Arbeit allseitig zu verbessern und die Transportanforderungen der Wirtschaft jederzeit zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere:

- die Verbesserung der Standortverteilung des öffentlichen Kraftverkehrs,
- der Ausbau und die Entwicklung des Netzes der Betriebe, Außenstellen und Nebenstellen,
- die weitere Spezialisierung des Fahrzeugparks,
- die ständige Erhöhung der Qualität der Transportarbeit.

§ 10

Die Übergabe von Fahrzeugen des Werkverkehrs an die VEB Kraftverkehr hat nach § 4 der Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBl. I S. 697) als Umsetzung zu erfolgen.

§ 11

(1) Die bei den abgebenden Betrieben vorhandenen Bestände an Kraftfahrzeugersatzteilen und -Zubehör sind mit zu übergeben. Die Übergabe erfolgt ohne Bezahlung durch Umsetzung. Der Umlaufmittelfonds ist um den Buchwert der übergebenen Bestände — soweit sie unter den Umlaufmitteln aufgeführt sind — zu berichtigen.

(2) Bei Aufstellung eines operativen Quartalsplanes bzw. einer Veränderung (protokollarische Fortschreibung) des Finanzplanes ist die Verringerung des Plan-

bestandes in jedem Falle zu berücksichtigen. Die Übernahme erfolgt zu Buchwerten. Weichen diese von den für den Bezug des abgebenden Betriebes gültigen Einkaufspreisen ab, so ist der Wert vor der Übergabe vom abgebenden Betrieb zu berichtigen.

(3) Die Berichtigung der Buchwerte hat entsprechend der Anordnung vom 28. Mai 1959 über die Abwertung und Verschrottung von materiellen Umlaufmitteln in den volkseigenen Industrie-, Bau- und Verkehrsbetrieben (GBl. II S. 161) zu Lasten der abgebenden Betriebe zu erfolgen.

§ 12

Die Anschaffung von Fahrzeugen mit Ausnahme der im § 2 Ziff. 2 aufgeführten Fahrzeuge für den Werkverkehr auf Investitionskredit ist unzulässig.

§ 13

Bei Umsetzungen von Fahrzeugen sind die entsprechenden Abgänge an Arbeitskräften und der Lohnanteil dafür aus dem Plan des übergebenden Betriebes abzusetzen und in den Plan des übernehmenden Betriebes umzusetzen, sofern diese nicht schon bei der Ausarbeitung des Planes berücksichtigt wurden. Diese Korrektur des Planes ist durchzuführen, auch wenn die Arbeitskräfte selbst ihren Arbeitsplatz nicht wechseln.

§ 14

Für die unter §§ 3 und 5 aufgeführten Transportaufgaben sind keine Baumaßnahmen für Einrichtungen der Werkfuhrparks (Abstellplätze, Schleppdächer, Garagen, Waschanlagen, Regiewerkstätten usw.) mehr durchzuführen. Dafür sind in größerem Umfang als bisher Mittel für die weitere Mechanisierung der Be- und Entladeeinrichtungen aufzuwenden, um eine Beschleunigung der Umlaufgeschwindigkeit der Transportmittel zu erreichen.

§ 15

Diese Anordnung gilt nicht für die Bereiche der Kontingenenträger

- 6900 Technisches Kontor Karl-Marx-Stadt,
- 7100 Ministerium für Land- und Forstwirtschaft,
- 7500 Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- 7700 Verschiedene Verbraucher.

§ 16

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1959

Der Minister für Verkehrswesen

K r a m e r